

# RS Vwgh 1994/3/18 92/07/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bindung der Behörde an die Rechtsanschauung des VwGH erstreckt sich auch auf solche Fragen, die der Gerichtshof zwar nicht ausdrücklich behandelt hat, die aber eine notwendige Voraussetzung für den Inhalt seines aufhebenden Erkenntnisses darstellen (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 03te Auflage, Seite 732, letzter Abs).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070043.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)